

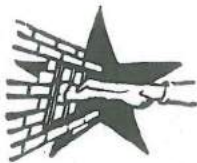
Prozeß gegen Ralph Giordano

Im Januar '93 brachte die Frankfurter Rundschau Ralph Giordanos Rezension zu P. Finkelgruens Buch „Haus Deutschland oder die Geschichte eines ungesühnten Mordes“. Es ist die Lebensgeschichte von Finkelgruens Großvater, der im KZ Theresienstadt Opfer des SS-Aufsehers Malloth wurde. Darin beschreibt er die Rolle des ObStA Schacht, der im Fall Malloth hätte ermitteln sollen. In seinem Beitrag nennt Giordano Schacht einen „emotionslosen Ochsenfrosch, dem die Untat ins Gesicht geschrieben steht“.

Nach den Möllner Nazi-Morden hatte Giordano in einem offenen Brief an Kohl Jüdinnen und Juden und AusländerInnen aufgerufen, ihren Selbstschutz zu organisieren. Im Bundestag entgegnete Kohl, wer dies versuche, müsse die ganze Härte des Staates spüren. Schacht nahm sich das zu Herzen und zeigte Giordano bei seinen KollegInnen in Frankfurt/M. wegen Beleidigung und übler Nachrede an. Üblicherweise werden in solchen Fällen die angeblich Beleidigten auf den Privatklageweg verwiesen. Die Frankfurter StA aber klagte Giordano im „öffentlichen Interesse“ an.

Auf die Frage, wie er sich im Prozeß verhalten würde, antwortete Giordano, er werde sich „entschuldigen ... bei den Ochsenfröschen“.

Quellen: FR 9.1.1993; Manuskript der Kontraste-Sendung/SFB am 8.11.1993



Berufungsprozeß gegen Göttinger Antifaschisten*

In der zweiten Dezemberwoche fand die zweitinstanzliche Verhandlung gegen einen Göttinger Antifaschisten statt, der sich im Januar 1992 an der Demo gegen die Beerdigung Kühnens in Kassel beteiligt hatte. Die 1. Instanz verurteilte den Antifa wegen Körperverletzung, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und Landfriedensbruchs zu 90 Tagessätzen à 20 DM. Er legte Berufung ein. Auch die StA ließ es sich nicht nehmen, in Berufung zu gehen - sie hatte eine Differenz von 5 DM bei der Tagessatzhöhe ausgemacht. Im Prozeß der 2. Instanz waren sich die Polizeizeugen ihrer Aussagen von vor einem Jahr nicht mehr sicher. Sogar der Hauptbelastungszeuge wurde immer mehr Zeuge der

Verteidigung. Der Verdacht der Körperverletzung zum Nachteil eines Polizisten war nicht zu erhärten. Die StA stellte schließlich gem. § 154a StPO den Antrag, den Prozeß auf den Vorwurf des Landfriedensbruchs zu beschränken.

Im Plädoyer fragte der Verteidiger die Prozeßbeteiligten, wo sie denn gewesen seien, um gegen Nazi-Zusammenkünfte zu demonstrieren. Sein Mandant sei schon vor Mölln und Solingen losgezogen, um zu alarmieren, wenn Nazis sich trafen. Er sei ein „Radikaler im positiven Sinne, ein Demokrat“. Das Urteil erging auf 30 Tagessätze à 20 DM und die Hälfte aller Gerichtskosten.

*Der Name ist der Redaktion bekannt
Quellen: FoR 2/1993, 98; Prozeßbeobachtungen eines Redaktionsmitgliedes.



Urteil gegen Markus Wolf

Am 6.12.93 verurteilte das OLG Düsseldorf den früheren Geheimdienstchef der DDR Markus Wolf wegen Landesverrats in drei Fällen in Tateinheit mit Bestechung zu sechs Jahren Freiheitsstrafe. Die (U-)Haftverschonung wurde nicht aufgehoben, so daß Wolf auf freiem Fuß bleibt. Wie auch in anderen DDR-Spionage-Fällen ist unklar, ob DDR-GeheimdienstlerInnen wegen Spionage in der BRD vor Gericht gestellt werden dürfen. Die DDR war schließlich als Staat anerkannt. Wolf hat das ihm Vorgeworfene nicht als Bürger der BRD beangangen, als der er jetzt behandelt wird (lt. Urteilsbegründung soll er die BRD verraten haben), sondern als DDR-Chefspion und DDR-Bürger. Er hat also für „seinen“ Staat, ebenso wie die Angestellten des BND für „ihren“, genau das Erwünschte getan. Beide Seiten arbeiteten auf dieselbe Weise, aber nur eine soll schuldig sein? Mit dieser äußerst fragwürdigen Auslegung historischer Fakten wird wiederum nur die westdeutsche Realität bis '89 berücksichtigt.

Quellen: taz und SZ vom 7.12.1993; DAV-Presspiegel 47/93; ak 353 vom 7.4.1993, 25; ak 345 vom 26.8.1992



Prozesse gegen RAF-Gefangene

Bereits am 18.10.93 fällt das OLG Stuttgart das Urteil im Prozess gegen Ingrid Jakobsmeier (15 Jahre Knast), die schon 1986 zu neun Jahren Haft wegen Mitgliedschaft in der RAF verurteilt worden war. Das Gericht sah als erwiesen an, daß Jakobsmeier '81 an dem Anschlag auf das US-Hauptquartier in Ramstein beteiligt war und zu dem Anschlag auf Kroesen Beihilfe geleistet hat.

Die neuen Erkenntnisse des Gerichts beruhen auf den Aussagen des Kronzeugen Henning Beer, der sich schon in den polizeilichen Vernehmungen widersprach und seine Aussagen im Prozeß nochmals relativierte. Dies veranlaßte den Vorsitzenden zu dem Hinweis, über Beers Antrag auf vorzeitige Haftentlassung sei noch nicht entschieden. Jakobsmeier hat neun Jahre abgesessen und nun wieder sechs vor sich.

Gleiches „Spiel“ der BAW mit Rolf-Clemens Wagner: Er wurde bereits zu Lebenslänglich verurteilt und hat 14 Jahre gesessen, so daß er im laufenden Jahr einen Antrag auf vorzeitige Entlassung hätte stellen können. In Frankfurt/M. wurde er am 25.11.93 wegen dreifachen versuchten Mordes und Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion zu 12 Jahren Haft verurteilt, die mit dem Lebenslänglich wegen der Schleyer-Entführung ein neues Lebenslänglich ergeben. Dabei ging es um das mißglückte Attentat auf den NATO-Oberbefehlshaber in Europa Haig in Belgien '79. Das Gericht stützte sich wieder auf Aussagen von KronzeugInnen und sah Wagners Beteiligung an dem Anschlag als erwiesen an.

Die BAW hielt in diesem Prozeß 15 Jahre Haft für die Anschläge der RAF für entschieden zu wenig; es sei somit besonders wichtig, die „Schwere der Schuld“ bei TerroristInnen festzustellen, um sie in Haft halten zu können. Der Staat zeigt erneut, daß er nicht daran denkt, die Gefangenen aus der RAF je freizulassen. Auch Ingrid Möller, seit 23 Jahren inhaftiert, sitzt weiter.

Quellen: Rote Hilfe 4/1993, 10; taz vom 25.11.1993; Angehörigen-Info 132, 133, 135; ak 359 vom 20.10.1993, 9

Politische
Justiz